

Verordnung

vom 5. September 2011

Inkrafttreten:
01.10.2011

**zur Änderung des Reglements
über das öffentliche Beschaffungswesen (Schwellenwerte)**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Anhang 2 der Interkantonalen Vereinbarung vom 25. November 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) zu den Schwellenwerten und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich;

auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 28. April 1998 über das öffentliche Beschaffungswesen (SGF 122.91.11) wird wie folgt geändert:

Art. 41 Abs. I

- ¹ Ein Auftrag kann nach dem freihändigen Verfahren vergeben werden, wenn er unter:
- 150 000 Franken liegt für Bauaufträge für den Ausbau;
 - 100 000 Franken liegt für Lieferaufträge;
 - 300 000 Franken liegt für Bauaufträge für den Rohbau;
 - 150 000 Franken liegt für Dienstleistungsaufträge.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX